



ORDNUNG

**ZUR ERTEILUNG DES JUGENDZERTIFIKATS
DER HANDBALL-BUNDESLIGA (JZO)**



Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats der Handball-Bundesliga (JZO)

I. Präambel.....	4
§1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Lizenznehmer.....	4
§ 3 Spielgemeinschaften.....	4
§ 4 Nachwuchsförderung wirtschaftlicher Träger.....	4
§ 5 Voraussetzungen.....	4
§ 6 Wirkung.....	4
§ 7 Geltungsdauer.....	5
§ 8 Auflagen und Bedingungen.....	5
§ 9 Verfahren.....	5
Einreichung des Antrags.....	5
§ 10 Antragsfrist.....	5
§ 11 Ausschluss vom Zertifizierungsverfahren.....	6
§ 12 Einrichtung eines Zertifizierungsausschusses.....	6
§ 13 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses.....	6
§ 14 Verfahren.....	6
§ 15 Verschwiegenheitspflicht.....	7
§ 16 Nichterfüllung der Vorgaben für das Jugendzertifikat.....	7
Verweigerung, Entzug.....	7
§ 17 Beitragszahlungen.....	7
§ 18 Sanktionen.....	8
§ 19 Nachwuchsförderung durch den Ligaverband.....	8
Mittelverwendung.....	8
§ 20 Verbot der Umverteilung von Geldern.....	9
§ 21 Überwachung und Rechenschaft.....	9



§ 22 Rechtsbehelfe	9
Beschwerde.....	9
§ 23 Entscheidung durch das Präsidium.....	9
§ 24 Rechtsweg	9
§ 25 Schadensersatzansprüche	10
§ 26 Schlussbestimmungen	10
Erlöschen des Zertifikats.....	10
§ 27 Behandlung von Informationen	10
§ 28 Behandlung der Unterlagen.....	10
Anhang I.....	11
Anhang II.....	18



I. Präambel

Ziel ist es die qualitative Fort- und Weiterentwicklung der Nachwuchsförderung der Bundesligisten zu unterstützen und ein Zertifikat für hervorragende Qualität bereitzustellen, durch das alle Mitglieder nach einem einheitlichen Maßstab beurteilt werden. In Anbetracht der maßgeblichen Rolle der Nachwuchsförderung zur Entwicklung deutscher Topspieler, unter Berücksichtigung der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion im Handballsport und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit sowie im Hinblick auf § 7 des Grundlagenvertrags mit dem DHB, verpflichten sich die Lizenznehmer aus eigener Entscheidung nach dieser Ordnung - hervorragende Nachwuchsförderung zu betreiben und hierfür finanzielle Mittel bereitzustellen.

§1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zertifizierungsverfahren für das Jugendzertifikat für die Lizenznehmer der HBL.

§ 2 Lizenznehmer

Lizenznehmer i.S.d. JZO sind Lizenznehmer i.S.d. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2. der Satzung des HBL e.V.

§ 3 Spielgemeinschaften

Lizenznehmer können, um das Jugendzertifikat zu erhalten oder zu fördern, mit Vereinen, welche nicht in der Lizenzliga spielen, Jugendspielgemeinschaften nach § 4 SpO DHB gründen. Diese Jugendspielgemeinschaften müssen alle Mannschaften im Bereich der männlichen Jugend umfassen.

§ 4 Nachwuchsförderung wirtschaftlicher Träger

Ist der Lizenznehmer ein wirtschaftlicher Träger, welcher keine eigene Nachwuchsförderung unterhält, so verpflichtet er sich dazu, Nachwuchsförderung durch seinen zugehörigen Verein durchzuführen.

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Das Zertifikat wird erteilt, wenn der Lizenznehmer die in der Ordnung in Anhang I aufgeführten Kriterien aus den Bereichen Struktureller Aufbau der Nachwuchsförderung, Mannschaften, Individuelle Athleten-Förderung und Ausbildungskonzept erfüllt.
- (2) Die unzureichende Erfüllung einzelner Kriterien kann nicht durch die überobligatorische Erfüllung anderer Kriterien ausgeglichen werden.

§ 6 Wirkung



Das Zertifikat berechtigt den Lizenznehmer dazu, den offiziellen Titel „Jugendzertifikat der Handball-Bundesliga mit oder ohne Stern“ in Wort und Bild verwenden zu dürfen. Es darf als Kennzeichen und Würdigung einer hervorragenden und vorbildlichen Nachwuchsförderung öffentlichkeitswirksam verwendet werden.

§ 7 Geltungsdauer

Das Jugendzertifikat ist für ein Kalenderjahr gültig.

§ 8 Auflagen und Bedingungen

(1) Die Lizenzierungskommission kann das Jugendzertifikat zur Sicherung der Qualität der Nachwuchsförderung vor und nach dessen Erteilung mit Auflagen versehen und von Bedingungen abhängig machen.

(2) Auflagen und Bedingungen sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sportlichen Gleichbehandlung zu bestimmen.

(3) Zur Erfüllung von Auflagen und Bedingungen kann die Lizenzierungskommission eine Frist setzen.

(4) Die Lizenzierungskommission kann die Vergabe eines Zertifikats - nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Präsidium - mit einer Auflage verknüpfen und/oder von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig machen. Die Lizenzierungskommission ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen.

Die Lizenzierungskommission entscheidet hierüber abschließend. Die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 22 Abs. 1 besteht in diesen Fällen § 8, Abs. 4 Satz 2 nicht.

§ 9 Verfahren

Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats ist mit dem von der HBL zur Verfügung gestellten Vordruck und den in Anhang II aufgeführten Unterlagen bei der HBL einzureichen.

§ 10 Antragsfrist

(1) Lizenznehmer können den Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikats bis zum 30. September eines Kalenderjahres (Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr stellen. Änderungen oder Hinweise, die nach dem 30. September eingehen, finden keine Berücksichtigung.

(2) Nachweise über die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse i.S.d. § 2 JZO i.V.m. Anhang I Ziffer 2.1 können bis zum 30. November des Spieljahres eingereicht werden, soweit deren spätere Annahme bis zum 30. September beantragt wurde.



(3) Die Lizenzierungskommission kann weitere Unterlagen zur Klärung des Sachverhalts anfordern. Dieses Recht steht ihr auch nach Gewährung des Zertifikats noch bis zum Ende der Kalenderjahre zu, für welche das Zertifikat erteilt wurde.

§ 11 Ausschluss vom Zertifizierungsverfahren

Wird der Antrag nicht, verspätet oder unvollständig eingereicht, verliert der Lizenznehmer seinen Anspruch auf Teilnahme an dem derzeit laufenden Zertifizierungsverfahren.

§ 12 Einrichtung eines Zertifizierungsausschusses

- (1) Die Lizenzierungskommission richtet einen Ausschuss zur Bewertung der Anträge nach dieser Ordnung ein (Zertifizierungsausschuss).
- (2) Der Zertifizierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Zertifizierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums des Ligaverbandes sein.
- (4) Der Zertifizierungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen durch Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zertifizierungsausschussmitglieder, die Mitglieder eines Antragstellers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sind, können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses

- (1) Der Zertifizierungsausschuss bewertet die Qualität der Nachwuchsförderung der Lizenznehmer anhand der Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats sowie aller Anhänge und gibt auf dieser Grundlage eine Empfehlung ab.
- (2) Der Zertifizierungsausschuss hat seine Entscheidung zu begründen. Wenn er die Ablehnung des Bescheids oder die Beschwer mit einer Bedingung oder Auflage empfiehlt, sind die Gründe detailliert darzulegen.
- (3) Hat der Zertifizierungsausschuss Unterlagen neu angefordert, ist eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses abzugeben. Der Zertifizierungsausschuss kann seine bereits gefasste Entscheidung nachträglich ändern.

§ 14 Verfahren

- (1) Die HBL leitet den Antrag an die Lizenzierungskommission und den Zertifizierungsausschuss zur Beurteilung weiter.
- (2) Der Zertifizierungsausschuss gibt auf Grundlage der Unterlagen eine Empfehlung ab. Sind weitere Informationen zur Beurteilung des Lizenznehmers erforderlich, kann der



Zertifizierungsausschuss diese von dem Lizenznehmer anfordern. Insbesondere ist der Zertifizierungsausschuss berechtigt, Ortsbegehungen (Besichtigung der Sportanlagen, Besuch von Trainingseinheiten) durchzuführen, Einsicht in Verträge, Lohnabrechnungen und in die sportwissenschaftlichen und medizinischen Dokumentationsdatenbanken zu nehmen sowie Mitarbeiterbefragungen vorzunehmen. Bei 10 Prozent der Antragsteller sind Untersuchungen nach diesen Maßstäben stichprobenartig durchzuführen.

(3) Die Lizenzierungskommission trifft ihre Entscheidung gemäß dieser Ordnung und der zugehörigen Anlagen auf Grundlage der Empfehlungen des Zertifizierungsausschusses. Sie kann Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Zertifizierungsverfahren mit einbeziehen.

(4) Die Lizenzierungskommission kann verlangen, dass der Zertifizierungsausschuss seine Empfehlung mündlich in der Zertifizierungssitzung erläutert. Sie berichtet dem Präsidium des HBL e. V. über das Verfahren.

(5) Die Lizenzierungskommission teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich und begründet mit. Enthält der Bescheid eine Ablehnung oder Beschwer, so ist außerdem eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.

(6) Die Lizenzierungskommission des Ligaverbandes unterschreibt das Jugendzertifikat, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist.

(7) Bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres sollen alle Anträge beschieden worden sein.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses und die Mitglieder der Lizenzierungskommission sind gegenüber Dritten, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16 Nichterfüllung der Vorgaben für das Jugendzertifikat

Verweigerung, Entzug

(1) Das Jugendzertifikat kann entzogen oder verweigert werden, wenn

- a) eine Voraussetzung für seine Erteilung weggefallen ist,
- b) der Lizenznehmer wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat,
- c) der Lizenznehmer seine im Zertifizierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- d) sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eines der für die Erteilung notwendigen Kriterien nicht vorlag.

(2) Die mit dem Jugendzertifikat erlangten Rechte entfallen. Nennungen und Kennzeichen sind unverzüglich zu entfernen. Der Antragsteller muss den in § 17 dieser Ordnung genannten Betrag zahlen.

(3) Das Jugendzertifikat kann im Laufe eines Kalenderjahres nicht zurückgegeben werden.

§ 17 Beitragszahlungen



(1) Lizenznehmer, die keinen Antrag auf Erhalt eines Jugendzertifikats gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde, unterstützen die Nachwuchsförderung durch Zahlung eines allgemeinen Beitrages.

(2) Der Beitrag beträgt 1 Prozent (für Zweitligavereine 0,5 Prozent) der vom Verein nachzuweisenden Bruttolohnsumme der Spieler und Trainer zum 31.12 der Saison der Antragstellung gemäß der GuV-Rechnung, Anlage 6 „Berichterstattung zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr“, dort „Personalaufwand“ des Lizenzantrags für die laufende Saison (Ist & Forecast). Falls der angegebene Beitrag nicht ausschließlich der Jahresbruttolohnliste der Spieler und Trainer entspricht, ist eine durch den Steuerberater bestätigte Jahresbruttolohnliste zur Änderung des Rechnungsbetrages einzureichen.

Die Lizenznehmer der zweiten Bundesliga zahlen mindestens 2.500 €, die Lizenznehmer der ersten Bundesliga mindestens 9.500 €.

(3) Der Beitrag wird nach erfolgtem rechtskräftigem Beschluss der Lizenzierungskommission und nach Prüfung der Unterlagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Lizenzantrags für die folgende Saison in Rechnung gestellt.

(4) Der Handball Bundesliga e.V. richtet hierfür ein Sonderkonto ein.

§ 18 Sanktionen

(1) Die Lizenzierungskommission kann bei Verstößen der Lizenznehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus der JZO oder dem Lizenzvertrag Sanktionen verhängen. Hierzu holt sie die Empfehlungen des Zertifizierungsausschusses ein. Der Zertifizierungsausschuss kann die Lizenzierungskommission auf Verstöße hinweisen.

(2) Wird der Verstoß gegen eine Auflage oder Bedingung sanktioniert, so können für die Nichteinhaltung des Ersttermins, der Nachfristsetzung und der zweiten Nachfristsetzung jeweils einzelne Sanktionen festgesetzt werden.

(3) Wird einem Lizenznehmer das Jugendzertifikat entzogen, kann die Lizenzierungskommission eine Geldbuße gemäß § 25, 4 RO DHB bis 5.000 € verhängen.

(4) Für die Einreichung unvollständiger Nachweise und nicht fristgerechte bzw. unvollständige Antworten auf Fragen oder Nachforderungen kann die Lizenzierungskommission Geldbußen von bis zu 500 € verhängen.

(5) Die Sanktion soll im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.

§ 19 Nachwuchsförderung durch den Ligaverband

Mittelverwendung

(1) Nach Abzug der Kosten für das Zertifizierungsverfahren werden die Zahlungen der nicht zertifizierten Vereine für Projekte der -Nachwuchsförderung eingesetzt.

(2) Projekte der Nachwuchsförderung sind insbesondere Qualitätsaudits, Jugendtrainerfortbildungen und weitere zentral organisierte Maßnahmen zur Entwicklung der



Nachwuchsförderung im Allgemeinen sowie andere im Rahmen des Grundlagenvertrages mit dem DHB geforderte Jugendveranstaltungen.

(3) Anträge zur Unterstützung bzw. Durchführung von Projekten können von Jedermann gestellt werden. Über die Vergabe, Verwaltung und Kontrolle von Projektgeldern entscheidet das Präsidium der HBL.

§ 20 Verbot der Umverteilung von Geldern

Werden Projekte beantragt, die Vereinen der Lizenzligen zugutekommen, so müssen diese allen Vereinen zugutekommen. Es darf durch die Projektförderung keine Umverteilung der Gelder entstehen.

§ 21 Überwachung und Rechenschaft

Das Präsidium der HBL überwacht die unterstützten Projekte. In der jährlichen Ligaversammlung werden eine Liste über die durchgeführten Projekte und ihre Finanzierung sowie die Kosten des Zertifizierungsverfahrens offengelegt.

§ 22 Rechtsbehelfe

Beschwerde

- (1) Gegen ablehnende und beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission (ausgenommen Entscheidungen nach § 8, Abs. 4 Satz 2) kann der Lizenznehmer innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der HBL einreichen. Die Beschwerde ist zu begründen. Nach Ablauf der Wochenfrist mitgeteilte Tatsachen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Kommt die Lizenzierungskommission zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nach dieser Ordnung zulässig und begründet ist, so hilft sie dieser ab. Sie kann zuvor eine Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses einholen. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 23 Entscheidung durch das Präsidium

- (1) Soweit die Lizenzierungskommission der Beschwerde nicht abhilft, legt sie diese unverzüglich dem Präsidium des Ligaverbandes zur Entscheidung vor. Das Präsidium entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium ist berechtigt, eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses einzuholen.
- (2) Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Sie ist mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Antragstellers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit unterliegen, sind von dem Verfahren ausgeschlossen. Über die Frage der Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Bundesgerichtes des DHB.

§ 24 Rechtsweg



(1) Für Streitigkeiten aus dem Zertifizierungsverfahren oder der Verhängung von Vertragsstrafen zwischen dem Ligaverband und dem Lizenznehmer ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht nach § 12 HBL-Satzung zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit nach diesen Vorschriften vorliegt.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung bei der HBL einzureichen.

§ 25 Schadensersatzansprüche

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband und dessen Organe in Bezug auf die Vergabe von Jugendzertifikaten bestehen nur, soweit die Schädigung rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgte und der Geschädigte sich nicht anderweitig schadlos halten kann. Der Geschädigte muss alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel eingelegt haben.

(2) Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.

§ 26 Schlussbestimmungen

Erlöschen des Zertifikats

Das Jugendzertifikat erlischt

- a) mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches es erteilt wurde
- b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der zweiten Bundesliga
- c) wenn der Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert; für Spielgemeinschaften gilt dies, wenn sich das letzte Mitglied der Spielgemeinschaft auflöst.

§ 27 Behandlung von Informationen

(1) Der Ligaverband und die HBL behandeln alle während des Zertifizierungsverfahrens vom Lizenznehmer offenbarten Informationen streng vertraulich. Eine Offenlegung ist nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung zulässig.

(2) Sämtliche am Verfahren beteiligte, auch von der HBL und dem Ligaverband beauftragte Dritte, sind verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterschreiben, welche sie auf ihre Schweigepflicht hinweist.

§ 28 Behandlung der Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden unter Verschluss genommen und fünf Jahre lang auf der Geschäftsstelle der HBL verwahrt.

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Ligaversammlung am 07.07.2022 in Kraft.

Anhang

Anhang I

Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats mit oder ohne Stern: Inhaltliche Anforderungen an das Jugendzertifikat

Die Kriterien des Jugendzertifikats unterteilen sich in vier Teilbereiche:

1. Struktureller Aufbau der Nachwuchsförderung:

Im strukturellen Aufbau der Nachwuchsförderung sind die Kriterien im Bereich der Qualifikationen und Anstellungsverhältnisse (hier ist der C-Jugendtrainer ausgenommen) der Trainer der C- bis A- Jugendmannschaften, U23 Mannschaft, Torwarttrainer, Athletiktrainer sowie des Nachwuchskoordinators definiert. Zusätzlich sind Kriterien zur ärztlichen und physiotherapeutischen Betreuung festgehalten.

Ein weiterer und wesentlicher Bestandteil dieses Teilbereiches sind die nachzuweisenden Kooperationen.

2. Mannschaften:

Im Teilbereich der Mannschaften sind die Anforderungen der Spielklassen und Trainingsumfängen festgelegt.

3. Individuelle Athleten-Förderung:

Zur individuellen Entwicklung von besonders förderungswürdigen Spielern, wird die Anzahl an Spielern zur weitergehenden Trainingsbetreuung außerhalb der obligatorischen Mannschaftstrainingseinheiten am Nachmittag erfasst.

Dabei ist zu beachten, dass mindestens 5 Spieler aus der Schulkoooperation am Vormittagstraining teilnehmen müssen. Weitere Spieler, die am Vormittagstraining teilnehmen, werden erfasst. Für bis zu 10 Spieler im Vormittagstraining werden Punkte vergeben.

4. Sportliche Konzeption

Die sportliche Konzeption der Nachwuchs- und Anschlussförderung des Vereins muss ausführlich, schriftlich in Worten sowie Bildern beschrieben und vorgelegt werden.

Die für die Erteilung des Jugendzertifikats zu erlangenden Punkte sind in der Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats festgehalten. Zusätzliche Punkte die u.a. zur Erreichung des Jugendzertifikats mit Stern zwingend notwendig sind, sind in den jeweiligen Anlagen definiert.

1 Struktureller Aufbau der Nachwuchsförderung

1.1 Trainer-Qualifikationen

Zur Abdeckung der Trainingsaufgaben und der Betreuung bei Spielen der männlichen Jugendmannschaften sind Handballlizenstrainer entsprechend der DHB-Trainerordnung zu



beschäftigen. In den Altersklassen C- bis A-Jugend sind dabei die jeweils 1. männlichen Jugendmannschaften gemeint. Jede Trainerstelle der C- bis A-Jugendmannschaften, U23 Mannschaft, Torwarttrainer und Athletiktrainer muss durch einen lizenzierten Trainer besetzt sein. Handballtrainerlizenzen in Ausbildung werden anerkannt, wenn die Ausbildung in dem jeweils zu zertifizierendem Kalenderjahr vollständig abgeschlossen wird.

Die zu erreichende Mindestpunktzahl gemäß „Anlage Personal I“ beträgt für Erstligisten 165 Punkte und für Zweitligisten 140 Punkte.

1.1.1 Trainer-Qualifikationen für die Mannschaften C- bis A- Jugend, sowie der U23 Mannschaft

Für Erstligisten gilt jeweils, dass in den vier Altersklassen eine Mannschaft von einem A- und drei von einem B-Handballlizenstrainer betreut und trainiert werden müssen. Die Besetzung der lizenzierten Trainer obliegt dem Antragsteller (Hinweis: Ab dem Jugendzertifikat 2018 verpflichtende Trainer Lizenz des DHB's mit dem Zertifikat Nachwuchstrainer Leistungssport, Einsatz ausschließlich in A- oder B-Jugend).

Für Zweitligisten gilt jeweils, dass die Mannschaften A-C + U23-Mannschaft mindestens von je einem B-lizenzierten Trainer trainiert werden. Die Einteilung der lizenzierten Trainer obliegt dem Antragsteller (Hinweis: Ab dem Jugendzertifikat 2018 verpflichtende Trainer-Lizenz des DHB's mit dem Zertifikat Nachwuchstrainer Leistungssport, Einsatz ausschließlich in A- oder B-Jugend).

1.1.2 Trainer-Qualifikation Torwarttrainer

Für die in 1.1.1 genannten Mannschaften muss mindestens ein über alle Mannschaften übergreifend fungierender Torwarttrainer mit einer Handballtrainerlizenz (oder DHB-Torwarttrainerlizenz (sofern angeboten)), tätig sein. Dieser sollte außerdem besondere Erfahrungen im Torwarttraining haben, z.B. selbst Torhüter (gewesen) sein. Für Erstligisten und Zweitligisten gilt, dass der angestellte Torwarttrainer im Besitz einer gültigen DHB Torwarttrainerlizenz sein muss oder dass eine durch den Verband bestätigte Anmeldebestätigung zu dem entsprechenden Ausbildungslehrgang vorliegen muss.

1.1.3 Trainer-Qualifikation Athletiktrainer

Für die in 1.1.1 genannten Mannschaften muss mindestens ein über alle Mannschaften übergreifend fungierender Athletik-/Individualtrainer tätig sein, der die Athletiktrainer-Lizenz (Einsatz in Sportsportarten) der Trainerakademie Köln des DOSB besitzt.

Alternativ kann der Athletik-/Individualtrainer eine gültige B-Lizenz eines im DOSB organisierten Verbands mit dem Profil "Leistungssport" die ein ähnliches konditionell-koordinatives Anforderungsprofil aufweist wie der Handball (ausschließlich Leichtathletik, Gewichtheben oder Turnen) - besitzen.

1.2 Personal-Planstellen



Bei Erstligisten muss ein hauptamtlicher (d.h. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mindestens 40 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 24.000€ p.a. Arbeitnehmerbrutto) Nachwuchskoordinator tätig sein. Bei Zweitligisten muss ein Nachwuchskoordinator (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mindestens 21 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 12.000€ p. a. Arbeitnehmerbrutto) tätig sein.

Um die Nachwuchsabteilung der Bundesligavereine strukturell, personell und finanziell an den wirtschaftlichen Träger zu koppeln, sollte der Nachwuchskoordinator beim wirtschaftlichen Träger (falls vorhanden) des Antragstellers angestellt sein.

Der Nachwuchskoordinator muss im Besitz einer gültigen Handballtrainer B-Lizenz sein und darf aufgrund der dafür notwendigen hohen zeitlichen Belastung kein aktiver Spieler der 1. Herrenmannschaft sein. Neben der Tätigkeit als Nachwuchskoordinator, kann der Nachwuchskoordinator maximal ein weiteres Trainingsgebiet belegen. Sofern der Nachwuchskoordinator eine weitere Tätigkeit im sportlichen oder administrativen Bereich des Vereins ausübt, kann keine weitere Punkterrechnung für die ausschließliche Anstellung als Nachwuchskoordinator im Punktesystem erfolgen. Der Nachwuchskoordinator koordiniert die Jugendtrainingseinheiten, übernimmt Altersklassen übergreifende Maßnahmen, koordiniert u.a. den Übergang vom Jugend zum Erwachsenenbereich, überwacht die Einhaltung des Rahmentrainingsplans bzw. Ausbildungskonzepts des Vereins, überwacht und führt die statistische Erfassung und Dokumentation von Leistungswerten der Spieler, koordiniert die schulische/berufliche Entwicklung der Spieler mit der sportlichen Laufbahnberatung.

Ein exaktes Aufgabenprofil des Nachwuchskordinators ist der Anlage „Profil Nachwuchskoordinator“ zu entnehmen.

Für die Nachwuchsabteilung, insbesondere die B- und A-Jugendmannschaften muss eine ärztliche und physiotherapeutische Betreuung gemäß der Anlage „sportmedizinische Betreuung“ zur Verfügung gestellt werden. Eine sportärztliche Dokumentation des chirurgisch-orthopädischen und des internistisch-kardiologischen Gesundheitszustandes soll zumindest für Spieler ab der B-Jugend nach Vorgaben des Zertifizierungsausschusses in Zusammenarbeit mit den DHB-Ärzten durchgeführt werden (vgl. Anlage „Sportmedizinischer Untersuchungsbogen“).

Die zu erreichende Mindestpunktzahl gemäß „Anlage Personal II“ beträgt für Erstligisten 140 Punkte und für Zweitligisten 80 Punkte.

1.3 Trainer-Beschäftigungsverhältnis

Jede Trainerstelle muss durch einen entsprechend lizenzierten Trainer besetzt sein. Die Punkte werden für einen Trainer nur einmal vergeben. Ein hauptamtlich angestellter Trainer mit mindestens 40 Arbeitswochenstunden und einer Gehaltsuntergrenze von 24.000 € p.a. Arbeitnehmerbrutto darf maximal zwei Mannschaften/Trainingsbereiche betreuen. Ein Torwarttrainer ist zwingend mit einem Umfang von mindestens 4 Arbeitswochenstunden einzustellen. Für den Torwarttrainer kann aufgrund des zeitlichen Arbeitsaufwandes keine Anrechnung eines hauptamtlichen Anstellungsverhältnisses erfolgen. Der Athletik-Individualtrainer



ist zwingend mit einem Umfang von mindestens 6 Arbeitswochenstunden einzustellen. Sofern der hauptamtlich angestellte Nachwuchskoordinator neben der Beschäftigung als Nachwuchskoordinator kein weiteres Trainingsgebiet betreut, kann dieser zusätzlich angegeben werden. Betreut der Nachwuchskoordinator eine Mannschaft oder ein Trainingsgebiet, so können hierfür 20 Punkte vergeben werden. Die zu erreichende Mindestpunktzahl gemäß „Personal III“ beträgt für Erst- und Zweitligisten 100 Punkte.

1.4 Kooperationen

Eine Kooperation mit mindestens einer weiterführenden Schule ist einzugehen, um zusätzliche Trainingseinheiten und die Koordination der schulischen mit den sportlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Die Kooperation muss die Durchführung von mindestens 4 Schulstunden wöchentlich ((Doppelstunden, keine Einzelstunden à 45 min, sondern 2 Doppelstunden à 90 Minuten) ab der 1. Schulstunde und somit während der offiziellen Schulzeit (spätestens bis zur 8. Schulstunde, keine 0. Stunde, keine AG's)), die durch einen verantwortlichen Vereinstrainer durchgeführt werden, beinhalten. Es müssen mindestens 5 Spieler aus den vereinseigenen C-, B- und/oder A-Jugendmannschaften an den zusätzlichen Trainingseinheiten im Rahmen der Schulkooperation teilnehmen. Der zwingend einzureichende Schulkooperationsvertrag zur Absicherung des Vormittagstrainings, ist beidseitig durch den Verein und durch das Direktorium der Schule zu unterzeichnen. Daher ist der entsprechende Kooperationsvertrag mit einem Stempel des Schulsiegels zu versehen.

Um neben der sportlichen auch eine schulische und berufliche Ausbildung der Jugendlichen zu gewährleisten und so die Karrieren junger Spieler aktiv mitzubetreuen, soll eine Laufbahnberatung für diese Spieler erfolgen.

Für eine sinnvolle Betreuung/Unterbringung und Verpflegung auswärtiger Spieler ist bei Bedarf ein

Betreuungskonzept vom Verein zu entwickeln (z.B. (Teil-)Internat, Wohngemeinschaften, Gasteltern).

Zudem soll eine Kooperation mit einer trainingswissenschaftlichen Einrichtung zur Durchführung von Leistungsdiagnostiken eingegangen werden (vgl. „Kooperation trainingswissenschaftliche Einrichtung“).

Die zu erreichende Mindestpunktzahl gemäß „Anlage Kooperationen“ beträgt für Erst- und Zweitligisten 300 Punkte.

2 Mannschaften

2.1 Mannschaften Spielklassen

In den Altersklassen A, B und der U23 Mannschaft muss jeweils mindestens eine Mannschaft gemeldet sein Die Mannschaft der Altersklasse A muss mindestens in der zweithöchsten Spielklasse spielen. Inbegriffen sind auch die landesverbandsübergreifenden Ligen



(Nordrheinliga, Oberliga Hamburg-Schleswig-Holstein, Oberliga Ostsee-Spree, Oberliga Nordsee, Oberliga Rheinhessen-Rheinland-Pfalz-Saar, Baden-Württemberg Liga, Mitteldeutsche Oberliga & Ostsee-Spree Liga).

Die Mannschaft der Altersklasse B muss in der höchstmöglichen Spielklasse spielen. Zu berücksichtigen sind auch die landesverbandsübergreifenden Ligen (Nordrheinliga, Oberliga Hamburg-Schleswig-Holstein, Oberliga Ostsee-Spree, Oberliga Nordsee, Oberliga Rheinhessen-Rheinland-Pfalz-Saar, Baden-Württemberg Liga, Mitteldeutsche Oberliga & Ostsee-Spree Liga). In der Altersklasse B ist dieses Kriterium ebenfalls erfüllt, falls sich mindestens eine Mannschaft für die zweithöchste Spielklasse der jeweiligen Altersklasse qualifiziert hat und gleichzeitig zu den 10 % besten Mannschaften des Landesverbandes in der Altersklasse gehört. Als Stichtag gilt der Tabellenplatz am 1. Dezember des Antragsjahres.

Für Erstligisten gilt, dass die U23 Mannschaft mindestens in der vierthöchsten Liga spielen muss, oder 150 Punkte im Kompensationsmodell erreicht (vgl. Anlage „U23 Kompensationsmodell“).

Für Zweitligisten gilt, dass die U23 Mannschaft mindestens in der fünftöchsten Liga spielt, oder 150 Punkte im Kompensationsmodell erreicht (vgl. Anlage „U23 Kompensationsmodell“).

Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt gemäß „Anlage Mannschaften“ für Erst- und Zweitligisten 150 Punkte.

2.2 Trainingsumfänge

Die ersten Jugendmannschaften einer Altersklasse haben folgende Trainingsumfänge pro Woche auszuüben (Die Trainingszeiten zur Schulkooperation können nicht mit angerechnet werden):
männliche Jugend-A:

10h (davon mindestens 6h handballspezifisches Mannschafts-, Individual- oder Gruppentraining und mindestens 3h Athletiktraining durch den angegebenen Athletiktrainer).

männliche Jugend-B:

8h (davon mindestens 4,5h handballspezifisches Mannschafts-, Individual- oder Gruppentraining und mindestens 3h Athletiktraining durch den angegebenen Athletiktrainer).

Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt für Erst- und Zweitligisten gemäß „Anlage Trainingsumfänge“ 160 Punkte.

3 Individuelle Athleten-Förderung

Es müssen mindestens die 5 Spieler aus der bereits genannten Kooperationsschule am Vormittagstraining teilnehmen. Der durchführende Vereins-Trainer des Vormittagstrainings in der Schulkooperation muss zwingend die Handballtrainer B-Lizenz besitzen. Eine individuelle Schuljahresplanung des Vormittagstrainings, sowie ein langfristiger Trainingsplan (inkl. Inhalte)



muss beidseitig von Schule und Verein unterschrieben beigelegt werden. Die vereinseigenen Kaderspieler des DHB's (Junioren/Jugend) müssen zwingend am Vormittagstraining teilnehmen. Die Trainer sollen die Leistungsentwicklung der Spieler überwachen, in dem Sie die Leistungswerte der Spieler nach Vorgaben der DHB-Jugendtrainer statistisch erfassen und dokumentieren. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt für Erst- und Zweitligisten gemäß „Anlage Individuelle Athleten-Förderung“ 750 Punkte.

4 Sportliche Konzeption

Die sportliche Konzeption der Nachwuchs- und Anschlussförderung des Vereins muss ausführlich, schriftlich in Worten sowie Bildern beschrieben und vorgelegt werden. Angelehnt an die inhaltlichen Anforderungen an das Jugendzertifikat sind insbesondere Schwerpunkte wie die Integration von Jugendspielern in den Erwachsenenbereich, die duale Karriere und die Kooperation mit der Schule zu beschreiben. Der Verein gibt sich eine Rahmentrainingskonzeption, die sich an der DHB-Rahmentrainingskonzeption orientiert.

Jugendzertifikat mit Stern

Für den Erhalt des Jugendzertifikats mit Stern müssen die festgelegten Zwischensummen der vier Teilbereiche; Struktureller Aufbau der Nachwuchsförderung, Mannschaften, Individuelle Athleten-Förderung und Ausbildungskonzept aus dem Jugendzertifikat ohne Stern zwingend erreicht werden. Darüber hinaus obliegt es den Vereinen, in welchen Teilbereichen, die für das Jugendzertifikat mit Stern benötigten Punkte erreicht werden. Ausschlaggebend sind die einzelnen Zwischensummen der bekannten Teilbereiche. Die Anforderungen für Erst- und Zweitligisten sind analog zum Jugendzertifikat ohne Stern unterschiedlich. Die zu erreichenden Mindestpunktzahlen für das Jugendzertifikat mit Stern sind dem Punkteschlüssel zu entnehmen (siehe Tab. 1 & 2). Ein von der HBL angebotenes Qualitätsaudit ist zwingend durchzuführen. Der beantragende Verein hat neben der vollständigen Übernahme der Kosten zur Unterbringung der Auditoren zusätzlich die Kosten zur Durchführung des Qualitätsaudits (Honorar & Reisekosten) zur Hälfte mitzutragen.

Die unterschiedlichen Anforderungen für Erst- und Zweitligisten lauten wie folgt:

Tab. 1: *Punkteschlüssel Jugendzertifikat & Jugendzertifikat mit Stern (1.Liga)*

1. Liga	Jugendzertifikat	Jugendzertifikat mit Stern	
I. Struktur	MUSS	MUSS	MAXIMAL
Personal I.	165		260
Personal II.	140		140
Personal III.	100		520
Kooperationen	300		380
Zwischensumme I.	705	945	1.300
II. Mannschaften			
Spielklassen	150		210
Trainingsumfänge	160		160
Zwischensumme II.	310	350	370
III. Athleten			
Individuelle Förderung	750		1.500
Zwischensumme III.	750	750	1.500
Summe Gesamt	1.765	2.045	3.170

Tab. 2: *Punkteschlüssel Jugendzertifikat & Jugendzertifikat mit Stern (2.Liga)*

2. Liga	Jugendzertifikat	Jugendzertifikat mit Stern	
I.Struktur	MUSS	MUSS	MAXIMAL
Personal I.	140		260
Personal II.	80		140
Personal III.	100		520
Kooperationen	300		380
Zwischensumme I.	620	805	1.300
II. Mannschaften			
Spielklassen	150		210
Trainingsumfänge	160		160
Zwischensumme II.	310	350	370
III. Athleten			
Individuelle Förderung	750		1.500
Zwischensumme III.	750	750	1.500
Summe Gesamt	1.680	1.905	3.170

Neben der Gesamtsumme müssen auch die Zwischensummen erreicht werden. Zudem sind die in der Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats formulierten MUSS-Kriterien zwingend zu erreichen.

Anhang II

Zu § 9 Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats mit oder ohne Stern: Antragstellung

Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikats mit oder ohne Stern

Anlage 1: Rechtliche Grundlagen des Vereins

Hinzuzufügen sind:

- Vertrag einer Jugendspielgemeinschaft (falls bestehend)

Anlage 2 Personal I: Angaben zu den Trainerqualifikationen

- Angaben zu den Einteilungen der tatsächlich tätigen Trainer in den C- bis A-Jugendmannschaften, U23 Mannschaft, sowie den Trainingsbereichen Torwarttrainer und Athletiktrainer
- Angaben zu den aktuellen Trainerlizenzen und Vertragslaufzeiten der tatsächlich tätigen Trainer durch Einreichung von Kopien der Trainerlizenzen der in Personal I angegebenen Trainer

Anlage 3 Personal II: Planstellen

- Nennung des Nachwuchskoordinators mit Namen und Dokumentation des Anstellungsverhältnisses
- Kopie der Trainerlizenz und des Arbeitsvertrages (inkl. Arbeitsstundenumfang) des angegebenen Nachwuchskoordinators
- Angabe der Kooperationspartner zur Abdeckung der ärztlichen und physiotherapeutischen Behandlung durch die Einreichung von beidseitig unterschriebenen Kooperationsverträgen

Anlage 4 Personal III: Trainer-Beschäftigungsverhältnis

- Angabe der Anstellungsverhältnisse der tatsächlich tätigen Trainer der C- bis A-Jugendmannschaften, U23 Mannschaft, sowie den Trainingsbereichen Torwarttrainer und Athletiktrainer durch die Einreichung der Arbeitsverträge der Trainer. Hier sind die Arbeitsstundenumfänge des Athletik-Individualtrainers und des Torwarttrainers vertraglich festzuhalten

Anlage 5 Kooperationen: Kooperationen

- Angabe der Kooperationsschule durch die Einreichung eines beidseitig von Schule und Verein unterschriebenen Kooperationsvertrages mit Angabe des tatsächlich tätigen Vereinstrainers und den Trainingszeiten (Ein Mustervertrag liegt dem Antrag bei)
- Falls vorhanden: Einreichung eines Betreuungskonzepts (z.B. (Teil-)Internat, Wohngemeinschaften, Gasteltern) zur Betreuung auswärtiger Spieler
- Falls vorhanden: Angabe eines Kooperationspartners zur trainingswissenschaftlichen Betreuung durch Einreichung eines beidseitig von Verein und Institution unterschriebenen Kooperationsvertrages. Leistungsdiagnostik und Trainingspläne der 5 förderungswürdigsten Nachwuchsathleten des Vereins.

Anlage 6 Mannschaften: Spielklassen

- Auflistung der Mannschaftsmeldungen

Hinzuzufügen sind:

- Alle Unterlagen gemäß Anlage „U23/Partnervereine“ (nur bei „U23-Kompensationsmodell“)

Anlage 7 Mannschaften: Ausbildungsstufen

- Trainingspläne für die Jugendmannschaften A & B

Anlage 8 Athleten: Individuelle Athletenförderung

- Werte aus der Leistungsdiagnostik (nur für JUZE mit Stern)
- Beidseitig von Schule und Verein unterschriebene Wochentrainingspläne (Inhalte & Athleten) sowie eine Individuelle Schuljahresplanung des Athleten

Anlage 9 Nachwuchskonzept:

- Nachwuchskonzept des Vereins nach Grobgliederung